

SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe

**Ausgabe 1
März 2023**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de



Editorial

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

das nicht mehr ganz so neue Jahr bringt grundlegende Neuerungen in der versicherungsrechtlichen Fachliteratur: Aus der thematischen Ausweitung der r+s und der damit einhergehenden Erscheinungsweise zweimal im Monat ergeben sich auch Neuerungen für das SpV: Wir erscheinen nunmehr quartalsweise im zweiten r+s-Heft des Monats.

Auch für die Tätigkeit der ARGE Versicherungsrecht bringt das neue Jahr positive Veränderungen, hier zurück zum Alten: Das Ende der Corona-Pandemie nutzt die ARGE, um neben dem Versicherungsrechtstag weitere Veranstaltungen wieder in Präsenz durchzuführen. Dies gilt auch für die Arbeitskreise. Eine Vorschau auf die nächsten Termine finden Sie in diesem Heft. Wir freuen uns, Sie nach all der Zeit des *social distancing* wieder persönlich zu treffen, gemeinsam zu diskutieren und uns auszutauschen, seien Sie bereits jetzt herzlich willkommen geheißen.

Vieles Vertrautes bleibt aber auch 2023: Wie schon zu Beginn des letzten Jahres enthält auch dieses Heft eine Kurzübersicht über die wichtigsten versicherungsrechtlichen Entscheidungen des BGH im abgelaufenen Kalenderjahr. Hier hat uns dann doch die Corona-Pandemie noch beschäftigt; das Jahr begann mit einer vielbeachteten Entscheidung zur Betriebsschließungsversicherung, und auch die Beitragserhöhungen in der Privaten Krankenversicherung waren wiederholt Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen.

Auch die Kurzvorstellung des wissenschaftlichen Beirats setzen wir weiter fort. In diesem Heft stellen wir Ihnen Prof. Dr. Peter Reiff, Richter am OLG Koblenz a. D. und Professor an der Universität Trier vor, dessen Fragebogen ein Beispiel dafür gibt, wie vielfältig Versicherungsrechtler auch außerhalb des Versicherungsrechts interessiert sind.

Dr. Florian Dallwig,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Inhalt

Editorial von Dr. Florian Dallwig	1
Bericht über die Online- Veranstaltung des Arbeits- kreises Haftpflichtver- sicherung der Freien Berufe / Vermögens- schadenhaftpflichtver- sicherung zu aktuellen Entwicklungen in der Vermögensschadenhaft- pflichtversicherung am 07.12.2022 von Dr. Tanja Schramm	2
Vorstellung des Beirats: Univ.-Prof. Dr. Peter Reiff, Richter am OLG Koblenz a. D. und Professor an der Universität Trier	3
Auf einen Blick – Die zehn wichtigsten Entscheidungen des BGH zum Versicherungs- recht im Jahr 2022	4
Geplante Veranstaltungen in der Arbeitsgemein- schaft Versicherungs- recht im Jahr 2023	6

Bericht über die Online-Veranstaltung des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der Freien Berufe / Vermögensschaden- haftpflichtversicherung zu aktuellen Entwicklungen in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung am 07.12.2022

Rechtsanwältin Dr. Tanja Schramm, Clyde & Co

Am 07.12.2022 fand eine Online-Veranstaltung des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der Freien Berufe/ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der ARGE Versicherungsrecht statt. Dr. Henning Schaloske als Leiter des Arbeitskreises und ich moderierten diese interessante Veranstaltung, die inhaltlich einen großen Strauß an Themen rund um Gesetzgebung, Haftung und Versicherung von Rechtsanwälten abdeckte.

Die Veranstaltung startete mit einem Vortrag von Prof. Dr. Dirk Uwer (Hengeler Mueller) zur anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft nach der Großen BRAO-Reform. Der Schwerpunkt seines Vortrags lag auf den Themen Zulassung, Governance und Versicherungspflicht. Uwer warf im Rahmen der Darstellung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Zulassungspflicht einer Berufsausübungsgesellschaft („BAG“) die Frage auf, ob für eine reine Haltegesellschaft in Form der GbR nach § 59i Abs. 1 S. 3 BRAO eine Zulassungspflicht besteht. Da Zweck der Haltegesellschaften nicht die Verbindung von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung ist, seien Haltegesellschaften keine BAGen nach § 59b Abs. 1 S. 1 BRAO und damit auch nicht zulassungspflichtig. Uwer ging ferner auf die Folgen der Zulassung, einer fehlenden Zulassung und auf ausländische BAGen ein. Der Schwerpunkt des zweiten Teils des Vortrags lag auf der BAG als Berufsrechtssubjekt, dem Pflichten-katalog einer BAG sowie auf Überlegungen zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung der Pflichten. Gemäß § 59e Abs. 2 BRAO hat eine BAG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Uwer stellte konkrete Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements einer Kanzlei dar, um dieser Norm gerecht zu werden. Abschließend erörterte Uwer die Auswirkungen der BRAO-Reform auf die Berufshaftpflichtversicherungen von Rechtsanwälten.

Im Anschluss referierte James Jorgensen, Head of Professional Liability der HDI Global Specialty SE, UK, zum Thema „We are all underwriters“. Jorgensen ging unter anderem auf die Rolle der Berufshaftpflichtversicherung, den Effekt einer drohenden Rezession auf Schadenfälle und die aktuellen Herausforderungen im Underwriting ein. Jorgensen betonte, dass eine Berufshaftpflichtversicherung insbesondere keinen Schutz vor Reputations-schäden, kulturellen Herausforderungen innerhalb einer Kanzlei sowie vor Stress und Ängsten im Zusammen-

hang mit einem Schadenfall bieten kann. Mit Blick auf das erforderliche Risikomanagement sowie die Unternehmens- und Fehlerkultur einer Kanzlei stellte Jorgensen fest: *“As partners you underwrite the risks before we as insurers underwrite your risks.”* Jorgensen geht zudem davon aus, dass sich eine drohende Rezession auch auf die Anspruchsmentalität auswirken und insbesondere zu einem Anstieg der Schadenfrequenz, Schadenhöhe und Abwehrkosten führen kann. Die Risikolandschaft hat sich in den letzten Jahren auch für Professional Service Firms geändert. Professional Service Firms müssen sich laufend auf veränderte gesellschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und Risiken einstellen und auch das interne Risikomanagement weiterentwickeln.

Sodann ging es im gemeinsamen Vortrag von Thomas Beyen und Frank Heimann von der AXA Versicherung AG um Fragen der anwaltlichen Berufshaftung und aktuelle Trends aus Underwriting- und Schadensicht. Beyen stellte mehrere Gerichtsentscheidungen zur Anwaltshaftung vor. Zwei Urteile hatten die Reichweite des anwaltlichen Mandats zum Gegenstand (OLG Schleswig, Urteil vom 10.02.2022 – 11 U 73/21; OLG Zweibrücken, Urteil vom 18.06.2021 – 2 U 52/20). Des Weiteren referierte Beyen zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts beim Vergleichsabschluss (BGH, Urteil vom 16.12.2021 – IX ZR 223/20) und zur Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, die in Anwaltshaftungsfällen immer wieder eine Rolle spielt (OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2022 – 3 U 159/21). Heimann stellte einige Herausforderungen dar, die sich aus Underwriting-sicht im Zusammenhang mit der BRAO-Reform ergeben haben.

Die Online-Veranstaltung schloss mit einem Vortrag von Dr. Hermann Wilhelmer, Geschäftsführer der Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, zu aktuellen Fragen von Serienschadenklauseln. Die Schwerpunkte seines Vortrags lagen auf der Funktion und Wirkung von Serienschadenklauseln, den unterschiedlichen im Markt verwendeten Varianten, der AGB-rechtlichen Einordnung solcher Klauseln und den gesetzlichen Vorgaben. Ferner ging Wilhelmer auf aktuelle Rechtsprechung zu Serienschadenklauseln ein. Im Fokus standen drei Urteile des OGH (Urteil vom 09.07.2014 – 7 Ob 40/14s; Urteil vom 24.02.2021 – 7 Ob 17/21g; Urteil vom 25.05.2022 – 7 Ob 20/22z), eine Entscheidung des OLG Frankfurt (17.03.2021 – 7 U 33/19) und ein Urteil des OLG Düssel-

dorf (Urteil vom 08.04.2022 – 4 U 22/21) zu Fragen der Verklammerung mehrerer Ereignisse. Wilhelmer stimmte der dargestellten Rechtsprechung zum großen Teil zu, äußerte teilweise aber auch Kritik.

Der Arbeitskreis dankt nochmals allen Beteiligten, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben. Wir freuen uns auf die nächste Konferenz im Herbst 2023 – dann hoffentlich wieder in Präsenz!

Vorstellung des Beirats:

Univ.-Prof. Dr. Peter Reiff, Richter am OLG Koblenz a.D. und Professor an der Universität Trier



Forschungsgebiete

- Zivilrecht (insbesondere Haftungsrecht, Erbrecht, Umweltprivatrecht)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (insbesondere Personengesellschaftsrecht und GmbH-Recht)
- Deutsches- und Europäisches Privatversicherungsrecht

Bitte schildern Sie stichpunktartig Ihren beruflichen Werdegang und Ihre jetzige Tätigkeit:

Geboren 1957. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim. Referendariat am OLG Karlsruhe. 1989 Promotion im Bürgerlichen Recht zur Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt und zur Pflichtteilsergänzung. 1994 Habilitation im Gesellschaftsrecht zu den Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1995–2000 Professor in Bonn. Seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls u.a. für Privatversicherungsrecht an der Universität Trier. 2002 – 2007 zusätzlich Richter am OLG Koblenz im Senat für Versicherungsrecht.

Als Kind wollte ich... Was ich als Kind werden wollte, daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Aber schon mit 16 Jahren zu Beginn der Oberstufe war ich fest entschlossen, Jura zu studieren.

Wenn ich einen Handwerksberuf ausüben sollte, wäre(n) dies am ehesten ... Ich fürchte, ich wäre für alles zu ungeschickt. Sehr interessiert wäre ich am Beruf des Gärtners.

Meine Lieblingsautoren, Bücher, Musiker, Maler etc.: Eine riesige Liste! Bei der Musik keine Schwerpunkte. Bei den MalerInnen schätze ich die des frühen 20ten Jahrhunderts besonders (Beckmann, Dix). Sehr beeindruckt hat mich das Buch „Die Verwandlung der Welt – eine Geschichte des 19. Jahrhunderts“ von Jürgen Osterhammel (Achtung: Sehr dick. Man braucht dafür einen ganzen Urlaub!). Sehr lesenswert und augenöffnend auch das Sachbuch „Ein Mann seiner Klasse“ von Christian Baron.

Am besten entspanne ich beim Wandern in den Mittelgebirgen rings um Trier und in Südtirol.

Die ARGE-Versicherungsrecht ist in Anbetracht der vielen Besonderheiten dieses Rechtsgebietes eine notwendige Plattform zum Austausch kontroverser Standpunkte und eine wichtige Quelle zur Information und Weiterbildung von Anwältinnen und Anwälten.

Wenn ich etwas am VVG ändern könnte, würde ich nichts ändern. Weil nichts wichtiger ist, als in Anbetracht des ohnehin auf Hochtouren laufenden EU-Gesetzgebungsmotors etwas Ruhe einkehren zu lassen. Nach einer gewissen Konsolidation kann dann eine ergebnisoffene Schwachstellenanalyse erfolgen.

Auf einen Blick – Die zehn wichtigsten Entscheidungen des BGH zum Versicherungsrecht im Jahr 2022

- 1. Leistungen aus Betriebsschließungsversicherung nach behördlicher Maßnahme wegen der Corona-Pandemie**
BGH, Urt. v. 26.1.2022 – IV ZR 144/21, r+s 2022, 135 ff.

1. Nach § 2 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 1 ZBSV 08 besteht Versicherungsschutz nur für Betriebsschließungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern angeordnet werden. Die meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger ergeben sich aus dem Katalog in § 2 Nr. 2 ZBSV 08, der abschließend ist und weder die Krankheit COVID-19 noch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 aufführt. (amtl. Leits.)

2. Die Regelung in § 2 Nr. 2 ZBSV 08 ist weder intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) noch benachteiligt sie den VN unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). (amtl. Leits.)
- 2. Befristetes Anerkenntnis – nicht rückwirkend für abgeschlossenen Zeitraum**
BGH, Urt. v. 23.2.2022 – IV ZR 101/20, r+s 2022, 335

1. In der Berufsunfähigkeitsversicherung kann der VR ein befristetes Anerkenntnis nicht rückwirkend für einen abgeschlossenen Zeitraum abgeben. (amtl. Leitsatz)

2. Wirksam ist eine Befristung des Anerkenntnisses für bis zu zwölf Monate aus in den BUV aufgeführten besonderen Einzelfällen, eine solche Klausel schränkt wesentliche Rechte des VN nicht ein.
- 3. Wohngebäude- und Hausratversicherung: Zulässigkeit der Feststellungsklage des VN bei noch möglichem Sachverständigenverfahren**
BGH, Urt. v. 13.4.2022 – IV ZR 60/20, r+s 2022, 328

1. Bei noch bestehender Möglichkeit eines Sachverständigenverfahrens kann das Feststellungsinteresse des VN nicht allein deshalb verneint werden, weil auch die Anspruchshöhe vom VR bestritten wird,

2. Entscheidend ist insoweit, dass der VN nicht auf eine gerichtliche Klärung der Anspruchshöhe angewiesen ist, sondern stattdessen die Durchführung des vom VR in den AVB vorgesehenen Sachverständigenverfahrens wählen kann. Diese dem VN eingeräumte Option würde unterlaufen, wenn er sich nur deshalb auf eine Leistungsklage verweisen lassen müsste, weil der VR die Höhe des Anspruchs bestreitet.
- 4. Verjährung einer Prämienrückforderung in der privaten Krankenversicherung**
BGH, Urt. v. 22.6.2022 – IV ZR 193/20, r+s 2022, 462,

1. Mit Zugang einer Änderungsmitteilung hat der VN die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis von den Tatsachen, aus denen sich eine von ihm geltend gemachte materielle Unwirksamkeit der Beitragserhöhung ergeben könnte. Die Klage auf Rückzahlung der Erhöhungsbeträge aufgrund einer behaupteten materiellen Unwirksamkeit der Prämienanpassung setzt nur voraus, dass der VN Kenntnis von einer Prämienerrhöhung hat und diese für materiell nicht berechtigt hält. Es bedarf keiner Kenntnis der Berechnungsgrundlagen für diese Prämienanpassung.

2. In der unberechtigten Geltendmachung nicht geschuldeter Erhöhungsbeträge aus einer unwirksamen Prämienanpassung liegt eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung des VR.
- 5. Beitragsanpassung: Vereinbarung eines niedrigeren auslösenden Faktors**
BGH, Urt. v. 22.6.2022 – IV ZR 253/20, r+s 2022, 517,

§ 8 b Abs. 2 MB/KK 2009 weicht entgegen § 208 S. 1 VVG zum Nachteil des VN von § 203 Abs. 2 S. 1 VVG ab und ist daher unwirksam. Dies lässt die Wirksamkeit von § 8 b Abs. 1 MB/KK 2009 sowie einer Tarifbedingung, wonach beim Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 5 % eine Prämienanpassung ermöglicht, unberührt. (amtl. Leits.)
- 6. Feuerversicherung: Gehörswidrige Überspannung der Darlegungslast betreffend die Höhe eines Brandschadens**
BGH, Beschl. v. 21.9.2022 – IV ZR 501/21, r+s 2022, 685

1. Eine Partei genügt nach st. Rspr. des BGH ihren Substantiierungspflichten, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als bestehend erscheinen zu lassen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen nicht verlangt werden. Vielmehr muss der Tatrichter in die Beweisaufnahme eintreten, um dort eventuell weitere Einzelheiten zu ermitteln

2. Über die Frage, ob und in welcher Höhe durch einen Brand ersatzfähige Schäden entstanden sind, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu befinden. Diese Gesetzesvorschrift erleichtert dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegungslast. Die Klage darf nicht wegen eines lückenhaften Vortrags zur Schadenhöhe abgewiesen werden, solange greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung vorhanden sind. Eine Schätzung darf erst dann gänzlich unterlassen werden, wenn sie mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft hänge und daher willkürlich wäre.

7. **Keine Entreicherung bei Prämienrückforderung in der privaten Krankenversicherung**

BGH, Ur. v. 21.9.2022 – IV ZR 2/21, r+s 2022, 639

Der private Krankenversicherer kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit die auf eine gemäß § 203 Abs. 5 VVG unwirksame Prämienanpassung gezahlten Erhöhungsbeträge der Höhe nach den kalkulierten Beträgen für die Bildung der tariflichen Alterungsrückstellung, für den Beitragszuschlag nach § 149 S. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz und für die Zuschläge nach §§ 7, 8 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung entsprechen. (amtl. Leits.)

8. **Klauselkontrolle: „unerwartete und schwere“ Erkrankung**

BGH, Ur. v. 19.10.2022 – IV ZR 185/20, r+s 2022, 695

1. Die Formulierung „unerwartete und schwere“ Erkrankung in den Bestimmungen einer Reiseversicherung (hier: B Reise-Rücktrittsversicherung Nr. 3.1, 3.15, 8 VB-RS 2014 (RRK/UG-D) und B ReiseabbruchVer-

sicherung Nr. 3.1, 7 VB-RS 2014 (RRK/UG-D)) verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. (amtl. Leits.)

2. Als primäre Leistungsbeschreibung unterfällt die Regelung gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB im Übrigen nicht der Inhaltskontrolle. Eine gemäß § 32 S. 1 VVG unwirksame Abweichung von den §§ 19 ff. VVG liegt nicht vor. (amtl. Leits.)

9. **Voraussetzung der Rückzahlung erhaltener Invaliditätsleistungen**

BGH, Ur. v. 2.11.2022 – IV ZR 257/21, NJW 2023, 52

Ergibt sich aufgrund eines allein vom Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung initiierten Neubemessungsverlangens eine Verbesserung des Gesundheitszustands gegenüber dem der Erstbemessung zugrunde gelegten Zustand, ist der Versicherer nicht deshalb an einer (teilweisen) Rückforderung der Invaliditätsleistung gehindert, weil er sich bei der Erstbemessung nicht gem. Nr. 9.4 AUB 2008 die Neubemessung vorbehalten hatte.

10. **Gebäudeversicherung, Erdbeben, allmähliche Bewegung**

BGH, Ur. v. 9.11.2022 – IV ZR 62/22, r+s 2023, 21

Der in den Klauseln zu einer Wohngebäudeversicherung (hier: Klauseln zu den WGB F 01/08 K.7) als „naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen“ definierte Begriff „Erdbeben“ erfasst auch Schäden am Versicherungsobjekt, die durch allmähliche, nicht augenscheinliche naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen verursacht werden. (amtl. Leits.)

Geplante Veranstaltungen in der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2023

Datum	Ort	Thema
12./13.05.2023	Obernai (Frankreich)	Fachtagung des Arbeitskreises Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrierversicherungen
15.06.2023	Wiesbaden	Fachtagung des Arbeitskreises Rechtsschutzversicherung im Rahmen des Deutschen Anwaltstages
22.06.2023	Köln	Fachtagung des Arbeitskreises Sachversicherung, mit Abendprogramm. Themenschwerpunkt: Der Brandschaden in der Gewerbe- und Industrierversicherung
22.-23.09.2023	Hamburg	Versicherungsrechtstag Themen u.a.: Haftung des Versicherungsmaklers, Fälligkeit und Verjährung im Versicherungsrecht
Herbst 2023 (Termin wird noch bekanntgegeben)		Fachtagung des Arbeitskreises Haftpflichtversicherung der Freien Berufe / Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,
Mail: F.Dallwig@streitboerger.de
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)

Exzellentes Praxis-Wissen zum Versicherungsrecht.



NEU
im März 2023

Beckmann/Matusche-Beckmann
Versicherungsrechts-Handbuch

4. Auflage, 2023. Rund 3400 Seiten.
In Leinen ca. € 249,-
ISBN 978-3-406-76608-4

☰ beck-shop.de/31821492

Umfassend und hochaktuell

Das Versicherungsrechts-Handbuch behandelt das gesamte Versicherungsrecht in einem Band. Das von einem Spezialistenteam verfasste Werk

- stellt in einem Ersten Teil u.a. die Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts dar und beleuchtet die Rechtsstellung von Versicherungsnehmer und Versicherer,
- erläutert in einem Zweiten Teil die einzelnen Versicherungszweige, wobei die Querbezüge zwischen den Bereichen verdeutlicht werden,
- garantiert durch einen themenbezogenen Aufbau den schnellen Überblick und sorgt zugleich für rechtlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen,
- vereinigt einzigartig und vielgerühmt Praxisnähe mit wissenschaftlicher Fundiertheit.

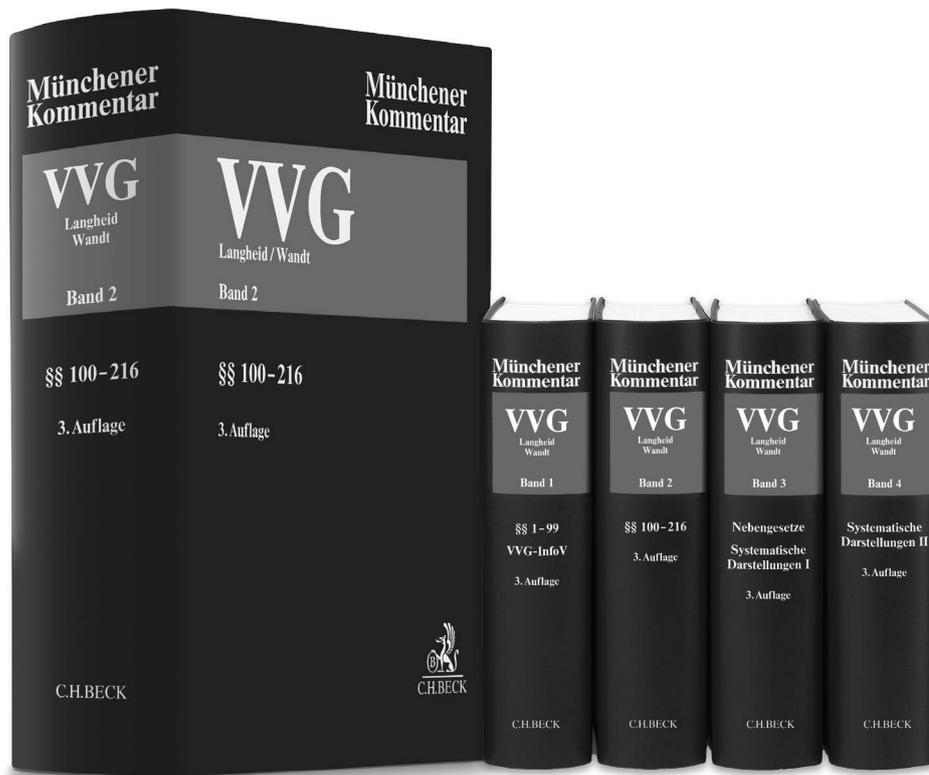
Die 4. Auflage

enthält neue Kapitel zu Insurtechs, zum Datenschutz und zur Cyberversicherung. Insbesondere die Veränderungen durch die Digitalisierung des Versicherungswesens wurden grundlegend aufgearbeitet. Berücksichtigt wurden auch die aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit COVID-19 und der Betriebsschließungsversicherung.

Bestes Know-how

Die Autorinnen und Autoren sind namhafte Vertreter aus Wissenschaft und Justiz, Verbandswirtschaft und Anwaltschaft. Sie bearbeiten jeweils ihre Spezialgebiete und bringen ihre wertvollen Erfahrungen in das Werk ein. Damit bündelt das Handbuch eine unvergleichliche Sachkompetenz, die in dieser Form in keinem anderen Buch zum Versicherungsrecht zu finden ist.

Ein Juwel zum VVG.



Der Münchener Kommentar zum VVG

erläutert ebenso praxisorientiert, wie wissenschaftlich fundiert die Vorschriften des VVG. Das Werk stellt zudem die an das Versicherungsvertragsrecht angrenzenden Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht systematisch dar. Die verschiedenen Versicherungszweige werden in systematischen Einführungen eingehend behandelt. Der **aktuelle Band 2** erläutert die einzelnen Versicherungssparten Haftpflicht, Rechtsschutz, Transport, Gebäudefeuer, Leben, Berufsunfähigkeit, Unfall, Kranken, sowie die Schlussvorschriften.

Davon profitieren Sie

- mit **neuen Kommentierungen** zum Antidiskriminierungsrecht und zum Vertriebsrecht (einschließlich PRIIP-VO) sowie zu den Verfahrensordnungen der Ombudsleute und zur Rahmenverfahrensordnung für die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern
- mit **neuen systematischen Darstellungen**, u.a. zum Versicherungsprozess, zu Assistance, Gruppen- und Mitversicherung, zum Vergaberecht und zum österreichischen Versicherungsrecht und zu zahlreichen weiteren Versicherungssparten und Versicherungsarten
- mit **neuen renommierten Autorinnen und Autoren**

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz · VVG

3. Auflage. Rund 7250 Seiten.
In 4 Leinenbänden ca. € 1600,-
ISBN 978-3-406-73040-5

☰ beck-shop.de/25648938

Nur als Gesamwerk bestellbar

Band 2: §§ 100 – 216

3. Auflage. 2023. Rund 1950 Seiten.
In Leinen ca. € 400,-
ISBN 978-3-406-73042-9

Neu im März 2023